

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4
Telefon: 90 13 (913) - 3429

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 770

vom 31. Juli 2026

über Öffentliches Register für Sexualstraftäter: Rechtliche Möglichkeiten und Schutz Minderjähriger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gesetzgebungskompetenzen besitzt das Land Berlin, um ein öffentlich einsehbares Register rechtskräftig verurteilter Sexualstraftäter einzuführen, und welche bundesrechtlichen Regelungen wären dabei zu beachten?

Zu 1.: Da ein öffentlich einsehbares Register von Personen, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden, bereits einen Verstoß gegen die in Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Menschenwürde darstellte (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, Rn. 644 f., - juris), besteht eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines solchen Registers weder auf Bundes- noch auf Landesebene, und zwar unabhängig davon, ob dieses eher dem Bereich der sicherheitsrechtlichen Prävention oder der strafrechtlichen Reaktion zuzuordnen wäre.

2. Welche nicht öffentlichen Dateien, Kontrollverfahren und Sicherheitskonzepte bestehen in Berlin für entlassene oder rückfallgefährdete Sexualstraftäter, und wie viele Personen werden darin zum jüngsten verfügbaren Stichtag erfasst?

Zu 2.: Die Überwachung und Rückfallprävention entlassener Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter wird in Berlin durch die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Justiz, Bewährungshilfe, Polizei Berlin und Forensisch-Therapeutischer Ambulanz (FTA) gewährleistet. Rechtliche Anknüpfung finden die Maßnahmen der Betreuung und Überwachung auf bundesrechtlicher Ebene in der im Strafgesetzbuch geregelten Führungsaufsicht (§§ 68ff. Strafgesetzbuch (StGB)) und Bewährung (§§ 65ff. StGB) sowie in den landesrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin).

Im Rahmen von Bewährungs- und Führungsaufsicht betreuen die Sozialen Dienste der Justiz – Bewährungshilfe – auf Grundlage von § 56d Abs. 1 StGB bzw. § 68a Abs. 1 StGB männliche Sexualstraftäter in einer spezialisierten Dienstgruppe „Sicherheitsmanagement“ (SiMa). Dabei handelt es sich um ein täterbezogenes Angebot zur Rückfallvermeidung durch besonders geschulte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Die konzeptionellen Vorgaben im Bereich des Sicherheitsmanagements berücksichtigen sämtliche aktuellen Forschungsbefunde zur Sexualdelinquenz und zur Arbeit mit Sexualstraftätern. Eine Einbindung der Bewährungshelfenden der Dienstgruppe SiMa findet dabei besonders frühzeitig – bis zu zwölf Monate vor Entlassung – statt, um eine nahtlose Betreuung unmittelbar mit Entlassung aus dem Maßregelvollzug beziehungsweise aus der Justizvollzugsanstalt zu gewährleisten. Zur letzten Stichtagserhebung am 31. März 2026 waren insgesamt 440 Personen dem Betreuungsbereich der Dienstgruppe SiMa zugeordnet.

Die Anbindung an die FTA basiert auf einer im Rahmen von Führungsaufsicht oder Bewährung ergangenen richterlichen Behandlungsweisung gem. § 68b Abs. 2 StGB bzw. § 56c Abs. 2 Nr. 6 StGB. Die Berliner FTA dient der professionellen Nachbehandlung von Straffälligen, die ausschließlich aus dem Berliner Justiz- oder Maßregelvollzug entlassen werden und ihren Wohnsitz in Berlin haben. Sie ist eine Kooperation zwischen der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

Die FTA wird vom Land Berlin mit dem Ziel gefördert, die im Strafvollzug und psychiatrischen Maßregelvollzug des Landes Berlin bestehenden Angebote zur Behandlung rückfallgefährdeter Gewalt- und Sexualstraftäter fortzuführen und zu ergänzen, um so die Allgemeinheit vor neuen Straftaten zu schützen.

Zum Stichtag 12. August 2026 wurden in der FTA insgesamt 78 Patienten wegen eines Sexualdeliktes behandelt. Darunter befinden sich 16 Personen aus dem Bereich des Maßregelvollzuges und 42 Personen aus dem Bereich der Justizvollzugsanstalten, die aufgrund einer richterlichen Weisung nach ihrer Entlassung in der FTA behandelt werden. Hinzu kommen 18 Patienten, die sich freiwillig nach Entlassung in der Hochschulambulanz wegen eines Sexualdeliktes behandeln lassen; unter diesen befinden sich elf Patienten aus dem Maßregelvollzug und sieben Patienten aus den Justizvollzugsanstalten. Darüber hinaus werden zwei Patienten auf Grund gerichtlicher Weisung in der FTA behandelt, die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden und deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In der Abteilung 1 des Landeskriminalamts Berlin ist die Zentralstelle SPREE (Sexualstraftäter Prävention bei Rückfallgefahr durch Ermittlungen und Eingriffsmaßnahmen) angegliedert. Diese ist insbesondere für gefahrenabwehrende Maßnahmen auf Grundlage des ASOG Berlin bei haftentlassenen, rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zuständig, die grundsätzlich unter Führungsaufsicht stehen. Die entsprechende Bearbeitung erfolgt im Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS). Ziel dieser Dienststelle ist es, die Rückfallgefahr durch strukturierte und evidenzbasierte Risikoanalysen, einen erhöhten Kontrolldruck und eine enge Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern wie der Führungsaufsichtsstelle,

der Bewährungshilfe und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz der Charité Berlin zu minimieren. Aktuell betreut die Zentralstelle SPREE eine hohe zweistellige Personenanzahl.

3. Inwiefern ist das von den SPD-Bundesministern Lars Klingbeil (BMF) und Stefanie Hubig (BMJV) angekündigte öffentliche Register für wegen schwerer Steuerstraftaten sanktionierte Unternehmen nach Auffassung des Senats auf ein Register für verurteilte natürliche Personen übertragbar?

Zu 3.: Am 16. Juli 2026 haben die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Bundesminister der Finanzen einen gemeinsamen Aktionsplan „Steuer- und Finanzkriminalität entschlossen bekämpfen“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Unter Punkt 23 ist darin die Einführung eines öffentlichen Registers „für wegen schwerer Steuerstraftaten sanktionierte Unternehmen“ vorgesehen. Nähere Erkenntnisse über die beabsichtigte Ausgestaltung eines solchen Registers liegen dem Senat jedoch nicht vor. Es ist weder bekannt, welche konkreten Daten in dem Register erfasst werden sollen, noch unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer eine Eintragung erfolgen soll und welche Möglichkeiten des Rechtsschutzes hiergegen vorgesehen sind. Schon deshalb kann zu einer Übertragbarkeit keine Aussage getroffen werden. Unabhängig davon ist jedoch ein Register juristischer Personen mit einem Register für natürliche Personen bereits dem Grunde nach nicht vergleichbar. Für natürliche Personen greift jedenfalls der Schutz des Artikel 1 GG, der eine öffentlich einsehbare Registrierung aus den in der Antwort zu 1. dargelegten Gründen verbietet.

4. Welche wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen der in den USA unter Präsident Bill Clinton eingeführten Register für Sexualstraftäter sind dem Senat bekannt, und zu welchen Ergebnissen kommen diese hinsichtlich ihrer Schutzwirkung, der Rückfallprävention und möglicher negativer Folgen?

Zu 4.: Dem Senat ist eine Studie von Kristen M. Zgoba und Meghan M. Mitchell aus dem Jahr 2021 bekannt. Es handelt sich dabei um eine klassische, quantitative Metaanalyse, die nach den wissenschaftlichen Richtlinien der Campbell Collaboration durchgeführt wurde. Sie fasst 18 Einzelstudien mit den Daten von insgesamt 474.640 entlassenen Sexualstraftätern zusammen. Die Studie zeigt nach der Auswertung eines 25-jährigen Untersuchungszeitraums, dass öffentliche Sexualstraftäterregister keinen statistisch signifikanten Effekt auf die Reduktion von Rückfallraten aufweisen. (Zgoba, K.M., & Mitchell, M.M. (2021). The effectiveness of Sex Offender Registration and Notification: A meta-analysis of 25 years of findings. *Journal of Experimental Criminology*, 19(2), 311-333. doi.org -<http://doi.org/10.1007/s11292-021-09480-z>).

5. Beabsichtigt der Senat ein öffentliches Berliner Register für Sexualstraftäter einzuführen oder eine entsprechende Bundesratsinitiative zu unterstützen? Falls nein, warum nicht?

6. Welche Delikts- und Tätergruppen kämen für ein solches Register in Betracht, und wie bewertet der Senat eine Beschränkung auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie Kinder- und Jugendpornografiedelikte?

7. Welche verfassungs-, datenschutz- und resozialisierungsrechtlichen Bedenken bestünden gegen ein öffentliches Register, und welche Voraussetzungen zu Rechtskraft, Gefährlichkeitsprognose, Eintragungsdauer, Löschung und Rechtsschutz wären erforderlich?

Zu 5., 6. und 7.: Der Senat hegt keine diesbezüglichen Absichten. Die Einführung eines öffentlichen Sexualstraftäterregisters wäre bereits dem Grunde nach verfassungswidrig und darüber hinaus mit keinem erwartbaren präventiven Nutzen verbunden; insoweit wird auf die Antworten

zu 1. und 4. verwiesen. Weitere Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung eines solchen Registers sind vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Der Senat setzt grundsätzlich auf die bestehenden gesetzlichen Kontroll- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auf die gezielte Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter.

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen in Berlin, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern Wohn- oder Aufenthaltsvorgaben im Umfeld von Schulen, Kitas und Spielplätzen zu erteilen oder gefährdete Einrichtungen und Anwohner gezielt zu informieren?

Zu 8: Im Rahmen der Führungsaufsicht können gem. § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB Aufenthalts- und Kontaktweisungen ausgesprochen werden. Gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB können verurteilte Person angewiesen werden, sich nicht an bestimmten Orten wie beispielsweise Spielplätze, Schulen oder Kindertageseinrichtungen aufzuhalten. Gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 StGB kann die Weisung ergehen, dass zu bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe kein Kontakt aufgenommen werden darf. Unter den besonderen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 bis 5 StGB können diese Weisungen auch mit einer strafbewehrten Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB – elektronische Aufenthaltsüberwachung – kombiniert werden. Die verurteilte Person kann also angewiesen werden eine sogenannte elektronische Fußfessel zu tragen.

Auf sicherheitsrechtlicher Ebene ist ein gezieltes Informieren gefährdeter Personen oder Dritter durch die Polizei Berlin gemäß § 41c ASOG Berlin möglich und erfolgt in konkreten Gefahrensituationen.

Berlin, den 19. August 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz